

Zur Zulässigkeit des Vertriebs des Produktes gas future durch die oekostrom AG für Energieerzeugung und -handel sowie die oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen

26. Juni 2017

1. Die oekostrom AG ist als Holdinggesellschaft organisiert und übt selbst keine operative Tätigkeit des Energievertriebs aus.
2. Die oekostrom AG ist berechtigt, ihre operative Tätigkeit selbst oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung bzw. der Tochtergesellschaft auszuführen, sofern sich diese Tätigkeit im Rahmen des operativen Unternehmensgegenstandes hält.
3. Die Satzung der oekostrom AG enthält eine Konzernklausel, wonach sich das Unternehmen an anderen Unternehmen mit ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen darf.
4. Die Satzung der oekostrom AG enthält die Berechtigung, sich an Unternehmen und Gesellschaften mit ähnlichem Unternehmensgegenstand zu beteiligen. Der Vertrieb von Energie ist ein ähnlicher Gegenstand wie der Vertrieb von erneuerbarer Energie.
5. Da die oekostrom AG nur als Holding tätig ist, wäre es grundsätzlich auch zulässig, dass sie sich an völlig sachbereichsneutralen, anderen Gesellschaften und daher auch an Gesellschaften mit dem Unternehmensgegenstand Vertrieb mit Energie beteiligt.
6. Durch die ausdrückliche Satzungsregelung in der oekostrom AG besteht eine selbstgewählte Beschränkung. Diese selbstgewählte Beschränkung wird aber bei Vertrieb mit gas future durch die oekostrom GmbH, d.h. Gas aus nicht erneuerbarer Energie, nicht überschritten, weil dies ein ähnlicher Unternehmensgegenstand ist.
7. Aus einer objektiven Auslegung des Wortlauts und der Systematik der Satzung folgt, dass mit dem Begriff des „ähnlichen Unternehmensgegenstands“ im In- und Ausland nicht bloß Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen, sondern auch aus sonstigen Quellen gemeint ist.
8. Das Anbieten von Gas kann auch als Hilfgeschäft zum enger gefassten Kernbereich der Tätigkeit der oekostrom AG angesehen werden. Der Kernbereich liegt in der Erzeugung und im Vertrieb von Strom und Energie aus erneuerbaren Quellen. Ergänzend und als abrundendes Hilfgeschäft wird Energie zulässigerweise aus nicht erneuerbaren Quellen angeboten, selbst wenn dies über den unmittelbaren Kernbereich hinausgeht.